



Uster, 3. November 2020
Nr. 70/2020
V4.04.70
Zuteilung: KPB

Seite 1/4

**WEISUNG 70/2020 DES STADTRATES: ZWECKVERBAND
GRUPPENWASSERVERSORGUNG VORORTE UND GLATTAL
(GVG), STATUTENREVISION, ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG
DES GEMEINDERATES**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemein-
deordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung zu den totalrevidier-
ten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal
GVG an der Urnenabstimmung empfohlen.**
- 2. Mitteilung an Geschäftsstelle GVG, c/o Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse
121, 8152 Opfikon, Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg,
Stadtrat Uster, Energie Uster AG**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann



A. Ausgangslage

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung in 29 Gemeinden des Furt- und Glattales. Die GVG ist mit jährlichen Wasserumsätzen von 6-8 Mio. m³ die grösste Gruppenwasserversorgung in der Region Zürich. Grosskalibrige Wasserleitungen versorgen die lokalen Gruppenwasserversorgungen bzw. die Verbandsgemeinden mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser. Die GVG leistet so einen wesentlichen Beitrag für die zuverlässige Trinkwasserversorgung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben und mehr als 260 000 Einwohnern. Die GVG ist in vier Gemeindegruppen unterteilt. Stellt die GVG die konzeptionelle Versorgung der Region sicher, so organisieren die Gemeindegruppen die Versorgung der einzelnen Gemeinden. Die Stadt Uster ist dabei mit weiteren fünf geographisch benachbarten Gemeinden der Gruppe Oberes Glattal GOG zugeteilt, welche wiederum als Zweckverband organisiert ist. Die GVG besitzt und betreibt keine eigenen Produktionsanlagen. Hauptwasserlieferant ist die Wasserversorgung Zürich, welche die GVG mit Wasser aus dem Zürichsee beliefert. Gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Uster und der Energie AG Uster ist diese verpflichtet, die durch die Mitgliedschaft der Stadt Uster bei der Gruppenwasserversorgung eingegangenen Abnahmeverpflichtungen zu übernehmen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband GVG seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen.

Der Zweckverband GVG legt nun den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

B. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GVG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen der Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.



C. Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Die wesentlichsten Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GVG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 15).
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbandes, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28, Art. 34).
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 31).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 46).

D. Revisionsverfahren

Die Bau- und Betriebskommission des Zweckverbandes unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die finale Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden weitgehend. Das kantonale Gemeindeamt des Kantons Zürich bescheinigt mit Schreiben vom 11. August 2020 und 23. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung.

Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon. Damit die vorliegende Abstimmungsempfehlung im Beleuchtenden Bericht berücksichtigt werden kann, muss sie dem Zweckverband bis am **22. Februar 2021** vorliegen.



E. Antrag des Zweckverbandes

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden folgenden Antrag:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG wird genehmigt.

F. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b Gemeindeordnung folgenden Beschluss zu fassen.

- 1. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG an der Urnenabstimmung empfohlen.**
- 2. Mitteilung an Geschäftsstelle GVG, c/o Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon, Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, Stadtrat Uster und Energie Uster AG**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen (nur Aktenauflage)

1. Protokollauszug der Delegiertenversammlung vom 23. September 2020
2. Synoptische Darstellung aktuelle und revidierte Statuten, Stand 23. September 2020
3. Revidierte Statuten, Stand 23. September 2020
4. Entwurf des Beleuchtenden Berichts, Stand 24. September 2020